



## Ausbildung zur Medizinischen Fachangestellten

Sehr geehrte Ausbilder,

vielen Dank für Ihr Interesse und Ihre Bereitschaft Medizinische Fachangestellte auszubilden. Wir möchten Ihnen mitteilen, dass in Mecklenburg-Vorpommern alle approbierten Ärzte ausbildungsberechtigt sind. Zusätzlich müssen Sie mindestens eine ausgebildete und vollbeschäftigte medizinische Fachkraft angestellt haben.

**Folgende Unterlagen sind bei der Ärztekammer einzureichen:**

### bei Jugendlichen unter 18 Jahren:

1. - **alle** Ausbildungsverträge + beide Vertragsergänzungen zum Ausbildungsvertrag (4-fach)
2. - Anträge auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (2-fach)
3. - Fragebogen zur Berufsbildungsstatistik (1-fach)
4. - eine Kopie der Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz (Formulare sind beim Einwohnermeldeamt erhältlich)
5. - eine Kopie vom Abschlusszeugnis der allgemeinbildenden Schule (kann nachgereicht werden, bei ausländischen Auszubildenden in anerkannter Form)
6. - ausländische Auszubildende haben **vor** Beginn der Ausbildung ein Zertifikat über einen B2 Sprachkurs vorzulegen

### bei Jugendlichen über 18 Jahren:

1. - alle Ausbildungsverträge + beide Vertragsergänzungen zum Ausbildungsvertrag 3-fach
2. - Anträge auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse 2-fach
3. - Fragebogen zur Berufsbildungsstatistik 1-fach
4. - eine Kopie der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung (G24 - Hauterkrankungen und G42 - Infektionsgefährdung)
5. - eine Kopie vom Abschlusszeugnis der allgemeinbildenden Schule (kann nachgereicht werden, bei ausländischen Auszubildenden in anerkannter Form)
6. - ausländische Auszubildende haben **vor** Beginn der Ausbildung ein Zertifikat über einen B2 Sprachkurs vorzulegen

**Füllen Sie die Formulare bitte vollständig aus und schicken diese zur Prüfung und Bestätigung an die Ärztekammer!**

Medizinisches Praxispersonal, das ab dem 1. März 2020 eingestellt wird, muss einen ausreichenden Impfschutz gemäß der STIKO-Empfehlungen beziehungsweise eine Immunität gegen Masern nachweisen.



### Informationen zu den Ausbildungsverträgen:

**Ausbildungsbeginn: 01.09.2023** (Ende der Ausbildung: 31.08.2026).

**Ausbildungsbeginn: 01.08.2023** (Ende der Ausbildung: 31.07.2026).

**Spätester Ausbildungsbeginn ist der 30.09.2023.**

Die **Vergütung** für Auszubildende beträgt laut Tarifvertrag:

im 1. Ausbildungsjahr: **920,00 €** Brutto

im 2. Ausbildungsjahr: **995,00 €** Brutto

im 3. Ausbildungsjahr: **1.075,00 €** Brutto

**Die Ausbildungsvergütungen können um 20% unterschritten werden.**

Der **Urlaub** beträgt 28 Arbeitstage pro Kalenderjahr.

|                                | <b>Beginn 01.08.2023</b> | <b>Beginn 01.09.2023</b> |
|--------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| für das Jahr 2023: anteilmäßig | 12 Arbeitstage           | 9 Arbeitstage            |
| für das Jahr 2024:             | 28 Arbeitstage           | 28 Arbeitstage           |
| für das Jahr 2025:             | 28 Arbeitstage           | 28 Arbeitstage           |
| für das Jahr 2026:             | 20 Arbeitstage           | 20 Arbeitstage           |

Wir möchten Sie bitten, diese tariflichen Regelungen einzuhalten.

- Probezeit: mindestens ein Monat/höchstens vier Monate
- innerhalb dieser Zeit kann das Ausbildungsverhältnis von jeder Seite ohne Angabe von Gründen beendet werden
- danach ist eine Kündigung nur aus einem wichtigen Grund möglich

**Jede vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses während oder nach der Probezeit ist schriftlich bei der Ärztekammer anzuzeigen!**

**Um für Ihre(n) Auszubildende(n) einen Berufsschulplatz zu sichern, senden Sie bitte das entsprechende Anmeldeformular direkt an die zuständige Berufliche Schule!**

Die Ausbildungsordnung für Medizinische Fachangestellte schreibt vor, dass Auszubildende für die Auszubildenden einen betrieblichen Ausbildungsplan zu erstellen haben. Der Plan hat die Aufgabe, die sachlich-zeitliche Umsetzung der vorgegebenen Lernziele in der Ausbildungspraxis festzulegen. Ein Ausbildungsrahmenplan ist auch im Ausbildungsnachweis hinterlegt, hier **muss** dokumentiert werden, dass alle Inhalte vermittelt wurden.

**Den gesamten Ausbildungsnachweis müssen sich die Auszubildenden aus dem Internet ausdrucken und vorzugsweise in einem Hefter führen.**



ÄRZTEKAMMER MECKLENBURG-VORPOMMERN  
Körperschaft des öffentlichen Rechts



Die Gebühren für die Zwischenprüfung betragen derzeit 35,00 € und für die Abschlussprüfung 50,00 €. Die Gebühr ist vom Ausbilder zu tragen.

Berufsbildungsgesetz § 21 (2):

Bestehen Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungsdauer die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag  
Ihre Ansprechpartnerinnen MFA

Sabrina Kummer  
Ausbildung MFA  
0381 492 80 2904

Mandy Schuller  
Ausbildung MFA  
0381 492 80 2901

[medfa@aek-mv.de](mailto:medfa@aek-mv.de)